



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Marti Transport ab 01.12.2019**

Marti Transport arbeitet und offeriert gemäss Astag-Grundlagen (GU). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zum grossen Teil Auszüge der Astag-Empfehlungen. Weitere Infos finden Sie unter [www.astag.ch](http://www.astag.ch)  
Jeder Punkt dieser AGB's kann durch andere, mit dem Kunden direkte und bilaterale Vereinbarungen ersetzt werden.

### **1 Anwendungsbereich**

Die *Kalkulationsgrundlagen für den Überlandverkehr (GU)* beziehen sich auf Gütertransporte innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins. Der *GU* dient als Kalkulationsgrundlage für Sachentransporte im Stückgutverkehr.

#### **1.1.2 Allgemein**

Die vorliegenden Kalkulationsgrundlagen wurden mit Einführung der dritten Stufe der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA Stand 01.01.2017) entwickelt und beinhalten die LSVA.

### **1.2 Grundlagen**

#### **1.2.1 Frachtpflichtige Sendung**

Jede Sendung gilt als einzelne, frachtpflichtige Sendung und ist gleichzeitig versandbereit.

#### **1.2.2 Anschlussfrachten**

Die Kostensätze gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind.  
Anschlussfrachten für Bergbahnen etc. sind in der Kalkulation nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet.

#### **1.2.3 Preiskorrekturen**

Veränderte Kosten oder neue Kostenfaktoren, insbesondere gesetzliche Steuern und Abgaben, können nachträgliche Änderungen bei den Kostensätzen bewirken.

#### **1.2.4 Treibstoffzuschlag**

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form von einem separaten Treibstoffzuschlag auf den vorliegenden Kalkulationsgrundlagen berücksichtigt. Der Durchschnittswert der Dieselpreise per Ende Monat bildet die Basis für die Höhe des Treibstoffzuschlags für alle Transportleistungen im folgenden Monat. Die Dieselstatistik ist abrufbar unter [www.astag.ch](http://www.astag.ch)

#### **1.2.5 Stauzuschlag**

Die Belastung des schweizerischen Strassennetzes steigt von Jahr zu Jahr. Die Produktivitätsverluste werden mit einem Stauzuschlag auf die Nettofracht verrechnet. Basis ist der jährliche Index vom Bundesamt für Strassen ASTRA.



### **1.2.6 Wahrung**

Die Ansatze sind in Schweizer Wahrung ausgewiesen und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

## **2 Standardleistungen**

### **2.1.1 Allgemein**

Die vorliegenden Kalkulationsgrundlagen beinhalten die Abholung, die Beforderung und die Auslieferung an den Empfanger. Die Abholung bzw. Zustellung der Guter definiert sich ab/bis Rampe bzw. Hauseingangsture/Bordsteinkante, d.h. ohne Etagenlieferung. Der Auf- oder Ablad des Transportgutes erfolgt durch den Absender, resp. Empfanger. Erfolgt der Auf- oder Ablad durch den Fahrer, so fuhrt er die im Auftrag des Absenders, resp. Empfangers durch und handelt somit als dessen Hilfsperson. Eine unproblematische Zufahrt mit dem LKW wird vorausgesetzt.

### **2.1.2 Definition**

Als Standardleistung definiert sich ein Transport von Waren jeder Grosse und Art, sofern die Guter in gedeckte Camions verladbar und aufgrund der Masse/Gewichte ohne Sonderbewilligung zu transportieren sind.

## **2.2 Transportauftrag**

### **2.2.1 Erforderliche Angaben**

Zur Auftragserteilung bzw. Beforderung sind folgende Angaben notwendig:

- Vollstandige Abhol- und Lieferadresse
- Frachtzahler (ist der Frachtzahler nicht identisch mit dem Auftraggeber, so bleibt der Auftraggeber zahlungspflichtig, falls der angegebene Frachtzahler mit der Zahlung des Frachtentgeltes in Verzug kommt. Der Frachtfuhrer hat lediglich nachzuweisen, dass der Frachtzahler einmal erfolglos gemahnt wurde.)
- Menge und Art der Verpackungseinheiten
- Bruttogewicht und Abmessung pro Verpackungseinheit
- Besonderheiten: SDR/ADR; Nachnahmen; Avis; terminliche Einschrankungen; Zufahrtseinschrankungen; Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht ubersteigt

### **2.2.2 Frachtbrief – Transportbegleitpapiere**

Fur die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief im Doppel erforderlich, der die in Punkt 2.2.1 angefuhrten Angaben enthalt. Stellt der Auftraggeber seinen Lieferschein als Frachtbrief zur Verfugung, so ist er verantwortlich, dass der Lieferschein gesetzeskonform aufbewahrt wird. Der Frachtfuhrer kann den Frachtbrief und weitere Transportbegleitpapiere in elektronischer Form archivieren.

### **2.2.3 Beschriftung der Verpackungseinheiten**

Fur die Beschriftung der Verpackungseinheiten ist der Versender verantwortlich. Als Mindestangaben pro Verpackungseinheit sind die Versender- und Empfangeradresse notwendig. Gefahrgut muss gemass den Vorschriften von SDR/ADR gekennzeichnet sein und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen werden. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie z.B. Schwerpunktverteilung und Dergleichen an der Verpackungseinheit zu vermerken.

## 2.2.4 Transportversicherung

Sollte der Absender, resp. der Wareneigentümer, für den Transport seiner Ware eine Transportversicherung abgeschlossen haben, so hat er dies dem Frachtführer vor Auftragserteilung mitzuteilen. Führt der Frachtführer regelmässig Transporte für denselben Absender / Kunden durch, so hat er die Mitteilung nur einmal, d.h. vor der ersten Auftragserteilung zu machen. Die Ware ist während des Transports und einer allfälligen (Zwischen-) Lagerung durch den Frachtführer nicht transportversichert.

## 2.3 Frachtpflichtiges Gewicht

Grundsätzlich gilt das Bruttogewicht, einschliesslich Paletten, Zusatzgeräten, sowie Verpackungsmaterial. Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht (2.4), gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht. Kontrollwägungen seitens des Frachtführers bleiben vorbehalten.

## 2.4 Volumengüter / Mindesttaxgewichte

Unter voluminösen oder sperrigen Gütern definieren sich nachfolgende Mindest-Taxgewichte:

- Stapelbare Güter	1m3	=	250 kg
- Nicht stapelbare Güter	1m2	=	500 kg
- Normalpalette (1.20x0.80m)	1 Pal	=	500 kg
- Lademeter (LM)	1 LM	=	1`200 kg

## 2.5 Ladehilfsmittel

### 2.5.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (z. B. EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen)

### 2.5.2 Tauschgeräteverkehr

Genormte EURO/SBB-Paletten werden von Marti Transport beim Empfänger bei gleichzeitiger Lieferung getauscht, falls Ladehilfsmittel vor Ort zum Tausch vorhanden sind. Dieser Service wird bei der Auslieferung mit CHF 1.00 pro Europalette und CHF 2.00 pro Rahmen und Deckel vom Transportpreis in Rechnung gestellt.

### 2.5.3 Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

## 3 Zusatzleistungen

Nachfolgende Zusatzleistungen werden wie folgt verrechnet:



### 3.1 Verkehrsbehinderungen

Bei behördlich angeordneten Umleitungen sowie bei gebührenpflichtigen Strassenabschnitten (z.B. Tunnels) werden die entsprechenden Mehrkosten, insbesondere Mehrkilometer, zzgl. LSVA verrechnet.

### 3.2 Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss offiziellem örtlichen Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

### 3.3 SDR / ADR

Marti Transport transportiert keine SDR / ADR-pflichtige Waren welche die Freigrenze überschreiten.

### 3.4 Liefertermine / Abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein vermerkt sein. Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

- |                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| - Liefertermin bis 08:00 Uhr | Zuschlag CHF 80.00  |
| - Liefertermin bis 10:00 Uhr | Zuschlag CHF 50.00  |
| - Fixdatum                   | Zuschlag CHF 50.00  |
| - Abholung auf Fixtermin     | Zuschlag CHF 50.00  |
| - Abholung nach 16:30 Uhr    | Zuschlag CHF 80.00  |
| - Abholung nach 18:00 Uhr    | Zuschlag CHF 250.00 |

### 3.5 Avisierung

Avisierung per Telefon, Telefax oder Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung ohne besondere Vereinbarung gegen Verrechnung.

### 3.6 Zweitzustellungen

Kann eine Sendung bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, und ist der Frachtführer dafür nicht verantwortlich, wird jede weitere Zustellung verrechnet. Eine allfällige Zwischenlagerung, welche mindestens 72h dauert, wird separat verrechnet.

### **3.7 Nachnahmen**

Nachnahmen müssen eindeutig und speziell beim Frachtführer angemeldet werden. Die Einzugsgebühr beträgt 2% des Nachnahmebetrags, mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Der Nachnahmeauftrag muss folgende Punkte umfassen:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- Ausdrücklicher, gut ersichtlicher Vermerk auf dem Lieferschein
- Pro Empfänger nur ein Nachnahme-Betrag und in Schweizer Franken
- Zusätzlicher Hinweis, falls die Frachtkosten ebenfalls und separat einzufordern sind.
- Schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, ob Bar- oder Verrechnungsschecks in CHF akzeptiert werden

Der Auftraggeber stellt die ordnungsgemässe Ausstellung der entsprechenden Dokumente sicher.

### **3.8 Hilfspersonal**

Das Hilfspersonal wird zu einem Ansatz von CHF 70.00 pro Mann-Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde berechnet.

### **3.9 Gebühren**

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waagegebühren, Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

### **3.10 Entsorgung**

Entsorgungskosten, Kosten für den Rücktransport resp. Zur Entsorgungsstelle werden nach Aufwand verrechnet.

### **3.11 Stockwerklieferungen**

Die Verbringung der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw. (Etagenlieferung) wird nur ausgeführt, wenn dies auf den Frachtpapieren/Lieferscheinen klar ersichtlich vermerkt oder es vor Ort auf Kundenwunsch verlangt und dem Fahrer/der Fahrerin zuzutrauen ist. Der Aufwand wird mit CHF 120.00/h in Rechnung gestellt. Jede angefangene viertel Stunde wird als viertel Stunde berechnet.

### **3.12 Inhaus-Service**

Inhaus-Service werden nach Aufwand CHF120.00/h in Rechnung gestellt. Jede angefangene viertel Stunde wird als viertel Stunde berechnet.

### **3.13 Auspacken der Ware**

Wenn auf dem Frachtbrief/Lieferschein vermerkt, wird die Ware vor Ort ausgepackt. Dafür werden CHF 120.00/h berechnet. Jede angefangene viertel Stunde wird als viertel Stunde berechnet. Verpackung kann, wenn auf dem Frachtbrief/Lieferschein vermerkt, wieder mitgenommen und auf Wunsch entsorgt werden. Siehe dazu 3.10 Entsorgung.



### **3.14 Wartezeiten**

Auf- und Abladezeit sind mit je max. 10 Minuten pro 1'000.00 kg frachtpflichtiges Gewicht in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird diese Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 120.00 pro Stunde verrechnet. Jede angefangene viertel Stunde wird als viertel Stunde berechnet.

## **4 Übrige Bestimmungen**

### **4.1 Fakturierung**

Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen.

### **4.2 Zahlungsziel**

Die Rechnungen sind zahlbar innert 10 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so wird ab Fälligkeit ein Verzugszins von 5 Prozent verrechnet.

### **4.3 Bank-/Postspesen**

Bei Bank-/Postüberweisungen zahlt der Auftraggeber (Kunde) die anfallenden Gebühren/Spesen.

### **4.4 Neueröffnungen von Kunden**

Bei Neueröffnungen von Kunden, bei Einzelrechnungen, Rechnungsbeträgen unter CHF 100.00 oder Umfakturierung werden CHF 20.00 Administrativgebühren erhoben.

## 5.1 Haftung

Der Frachtführer haftet für unmittelbare Schäden, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfsperson, verursacht wurden.

## 5.2 Haftungsbedingungen

### a) Pflichten des Absenders resp. Auftraggebers

Der Absender resp. Auftraggeber hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke, die Lieferzeit und den Transportweg genau zu bezeichnen.

Der Absender resp. Auftraggeber hat den Warenwert unaufgefordert zu deklarieren, wenn das Transportgut einen Warenwert von über CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht übersteigt.

Der Absender resp. Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und eventuell auch Nummerierung der Frachtstücke verantwortlich.

### b) Schadenvorbehalt

Beschädigungen oder fehlende Waren müssen sofort und in Anwesenheit des Chauffeurs auf dem Lieferschein resp. Der Empfangsbestätigung mit einem Vorbehalt angebracht werden. Für äusserlich nicht erkennbare Schäden ist spätestens innerhalb von acht Tagen nach Ablieferung, den Tag der Ablieferung miteingerechnet, schriftlich Anzeige zu erstatten.

## 5.3 Haftungsausschluss

### a) Allgemein

Von der Haftung des Frachtführers ausgeschlossen sind Fälle wie

- Schäden aus unsachgemässen Verlad auf der Lastwagenladenfläche durch Hilfspersonen des Absenders
- Bruchschäden infolge normaler Erschütterungen
- Bruch der Produkte in sich selbst
- Beschädigungen oder Verluste bei Gütern, die in verschlossenen oder äusserlich unbeschädigten Kisten, Kartons oder Behältern transportiert werden und deren einwandfreier Zustand und Vollständigkeit bei der Übernahme nicht kontrolliert werden konnte
- Schäden infolge mangelhafter oder ungeeigneter Verpackung
- Schäden infolge Witterungseinflüssen
- Schäden infolge ungenügendem Raumprofil oder Fahrt-Trasse, wenn der Absender oder Empfänger diese Zufahrt verlangt hat
- Kratz-, Schramm-, Druck- und Scheuerschäden, Emaille- und Farbabspaltung, Politurrisse sowie das Lösen von geleimten Teilen und Furnieren
- Höhere Gewalt
- Böswillige Beschädigung durch Dritte

### b) Schäden bei Auf- und Ablad

Der Auf- und Ablad erfolgt durch den Absender bzw. Empfänger. Gibt der Absender resp. Empfänger dem Fahrer nach dem er sich bei ihm anmeldete, den Auftrag die Ware abzuladen, so tut er dies im Auftrag des Versenders, resp. Des Empfängers. Für Schäden, die bei dieser Tätigkeit entstehen, haftet der Frachtführer nicht. Der Fahrer besorgt diese Tätigkeit als Hilfsperson des Absenders bzw. Empfängers. Erfolgt der Aus- bzw. Ablad durch den Fahrer, ohne dass er sich beim Absender, resp. Empfänger angemeldet hat, so richtet sich die Bemessung des Schadenersatzes gemäss Ziff. 5.4.

### c) Mittelbarer Schaden

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall und sonstige Folgekosten, ist wegbedungen.

## 5.4 Haftungsbeschränkungen / Bemessung des Schadenersatzes

### a) Beschädigung oder Verlust des Transportgutes

Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf den Wert des Gutes am Ort und zur Zeit seiner Übernahme zur Beförderung, maximal auf CHF 15.00 pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware. Die Haftung beträgt jedoch maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

### b) Schäden aus Verspätung

Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung hierfür schriftlich vereinbart wurde. Diesfalls haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtentgeltes.

### c) Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten

Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und –auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpacken, etc., wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bi CHF 2'500.00 pro Ereignis (=einheitliche Schadensursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen der FFHB.

## 5.5 Haftung bei Fremdvergabe

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Frachtführer berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er haftet in diesem Fall gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selber ausgeführt hätte.

## 5.6 Haftung im grenzüberschreitenden Verkehr

Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die Haftungsbestimmungen des CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

## 5.7 Verwirkung und Verjährung

Die Verwirkung aller Haftungsansprüche und die Verjährung von Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und Art. 454 des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## 5.8 Transportversicherung

Der Auftraggeber kann den Frachtführer beauftragen, eine Transportversicherung für das Transportgut abzuschliessen. Die Transportversicherungsprämie geht zu Lasten des Auftraggebers. Die Transportversicherung deckt Schäden und Verluste zum Einstandspreis (Versicherungssumme) des beschädigten oder in Verlust geratenen Transportgutes.

Risiken, wie z. B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw. (mittelbarer Schaden) sind nicht über die Transportversicherung gedeckt. Hierfür muss der Auftraggeber eine eigene entsprechende Versicherung abschliessen.

## 5.9 Ladehilfsmittel

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationalen Transport und Umschlag erlauben. Die Ladehilfsmittel entsprechen den EPAL(UIC-Richtlinien und EPAL/UIC-Tauschkriterien).

Lehnt ein Empfänger bei der Anlieferung des Transportgutes die Entgegennahme des Ladehilfsmittels ab und hat der Frachtführer diese wieder ans Lager zurückzunehmen, so kann der Frachtführer dem Auftraggeber die beanspruchte Lagerfläche zzgl. den administrativen Aufwand für die gesamte Dauer der Obhut in Rechnung zu stellen. Der Frachtführer lehnt die Haftung für Kosten ab, die dem Absender oder Empfänger für eine allfällige Umpalettierung des Transportgutes entstehen. Es ist Sache des Auftraggebers seine Kunden, resp. Empfänger zu verpflichten nur EPAL/UIC konforme Ladehilfsmittel zu verwenden. Ein daraus entstehender Nachteil jeglicher Art ist vom Auftraggeber, resp. Empfänger, zu tragen.

Der Auftraggeber hält den Frachtführer gegen sämtliche Forderungen oder sonstigen Ansprüchen schadlos, die Dritte, insbesondere die Empfänger, im Zusammenhang mit Ladehilfsmitteln gegen den Frachtführer zu stellen.

Es ist Sache des Auftraggebers, seine Kunden resp. Empfänger dementsprechend vertraglich zu verpflichten.

## 5.10 Verrechnungsausschluss

Eine Verrechnung der Schadenforderungen mit dem Frachtentgelt ist ausgeschlossen.

## 5.11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Klagen auf Haftung des Frachtführers befindet sich am Domizil des Frachtführers. Es gilt Schweizer Recht.



## **5 Allgemeine Bestimmungen für Transporte innerhalb der Schweiz / Frachtführer Haftungsbestimmungen (FFHB)**

### **6 Umschlagskostensätze**

#### **6.1 Spezielle Dienstleistungen**

Be- oder Entlad von Container / Sortieren, Kommissionieren / Direktumlad, Besserverlad / Entsorgung von Leergütern und EW Paletten

Nach Aufwand	pro Stunde	Minimum
Pro Mann und Stunde	CHF 120.00	CHF 30.00

#### **6.2 Allgemeine Bestimmungen**

- a) Sämtliche Ansätze verstehen sich rein netto exkl. Mehrwertsteuer.
- b) Die Gewichte werden auf die nächsten 100 kg aufgerundet.
- c) Die Haftung für Warenschaden bei Transporten und Warenmanipulationen im Lagerbereich ist begrenzt auf CHF 15.00 pro Kilogramm effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, auf maximal CHF 40'000.00 gesamthaft pro Ereignis.

Im Übrigen gelten die FFHB des ASTAG (siehe Punkt 5)

- d) Für Sendungen, die länger als 3 Werktage zwischenlagern, erfolgt Behandlung und Abrechnung als Lagerpartie. Die Warenversicherung (Feuer/Wasser/Diebstahl) hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.